



Golf Club Ybrig
Ochsenbodenstrasse 90
8845 Studen
Tel. 055 414 60 50
mail@golfybrig.ch
www.golfybrig.ch

Schutzkonzept Golf Club Ybrig

angelehnt an das Grobkonzept für den Golfsport

Phase 13

Stand: 10.09.21, Version 2.2

Gültig ab 13.09.2021

Studen, 12.09.21

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am 08. Sept. 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

- 1 **Muss-Formulierungen: werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend einzuhalten!**
- 2 **Soll-Formulierungen:** werden vom GCY als starke Empfehlungen von Swiss Golf übernommen.
- 3 Im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dies gilt auch für Personen, welche zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln.
- 4 Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
- 5 Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht. Es müssen keine Masken getragen werden.
- 6 Sportaktivitäten und Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt
- 7 Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
- 8 Restaurant sind offen
- 9 Pro Shop ist offen.
- 10 Für Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäreanlagen, Caddyräume und Garderoben besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, es müssen aber Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden. *3)
- 11 Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht in Innenräumen. Alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
- 12 Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - a. eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - b. eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - c. die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
- 13 Corona-Beauftragter, Christian Hiestand, Manager (STV. Daniel Hörler, Captain)

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Die Basis für die Umsetzung des Schutzkonzeptes 13 des GCY basiert auf folgenden Grobkonzepten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand und die Geschäftsleitung übernehmen die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des «Schutzkonzeptes GCY Phase 13»

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Der Golfclub Ybrig zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

3. Verantwortung des Golfclub Ybrig

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 3.9. bis 3.11. zu beachten sind.

3.2. Für den Spielbetrieb

- Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht mehr sichergestellt werden (im Restaurant allerdings ist die Registrierung notwendig).
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

3.3. Für Turniere

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. In Innenräumen gilt die Covid-Zertifikatspflicht, alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

3.4. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

3.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus» sind aufgehängt.
- Beim Eingang sind Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe sind vorhanden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden. Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.
- Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten.

3.6. Für das Restaurant

- Der Betrieb von Restaurants ist erlaubt.
- Für den Besuch von Innenbereichen des Restaurants gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Covid-Zertifikatskontrolle soll bei jedem Zugang für alle Personen erfolgen. Für Clubmitglieder ist es grundsätzlich zulässig, deren Covid-Zertifikat zu hinterlegen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).
- In Innenbereichen des Restaurants entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht.
- Auf Restaurant-Terrassen ist kein Covid-Zertifikat nötig.
- Für Personen auf der Restaurant-Terrasse ohne Covid-Zertifikat, die zum Beispiel zur Toilette müssen, gilt in den Innerräumen Maskenpflicht.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.

3.7. Für den Proshop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.

3.8. Für die Damen – und Herrengarderoben

- Die Garderoben sind offen.
- Es besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, hingegen gelten weiterhin alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht und die Abstandsregeln.

3.9. Für den Platz

- Der Golfplatz ist offen.

3.10. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.

3.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Range und Übungsanlagen sind offen.

3.12. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.

3.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Keine weiteren Vorgaben.

3.14. Für das Personal

- Wir übernehmen die Empfehlungen des BAG.

Studen, 12.09.2021

Christian Hiestand, Manager

Daniel Hörler, Captain